



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Laa/Thaya

Stadtplatz 22
2136 Laa /ThayaWiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05 -DW
Telefax (0222) 502 06 -259Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom
C 639/94tUnser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50/95/MSt/PN
Mag. Maitz-StraßnigDurchwahl Datum
4239 23.01.1996
4296

**Verrechnung einer Manipulationsgebühr
bei Ausübung eines Rückgaberechtes,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches i.S.d. §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Gartenmöbeln beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Verkaufen Sie Gartenmöbel an Einzelhändler?

◇ Ja/◇ Nein

2. Kaufen Sie als Einzelhändler Gartenmöbel?

◇ Ja/◇ Nein

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Wahrnehmung eines vereinbarten Rückgaberechtes der Verkäufer, der die Ware zurücknimmt, eine Manipulationsgebühr für Fahrtspesen und allfällige Beschädigungen auch ohne diesbezügliche Vereinbarung verrechnen kann?

◇ Ja/◇ Nein

DVR 0043010

- 2 -

Bitte beantworten Sie die beiden folgenden Fragen nur, wenn Sie Frage 3 bejaht haben.

4. Ist eine Manipulationsgebühr von 10 % des Warenwertes für Fahrtspesen, wenn die Ware vom Verkäufer abgeholt wird, branchenüblich?

◊ Ja/◊ Nein

5. Ist ein weiterer Abzug von 5 % des Warenwertes als Pauschale für Beschädigungen bzw auch dafür, daß die Ware nicht mehr original verpackt ist, branchenüblich?

◊ Ja/◊ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 49 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 37 dieser Antworten stammen aus dem Bereich des Handels, 4 aus dem Gewerbe und 8 aus der Industrie. Aus Niederösterreich stammen 8 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die einzelnen Bundesländer. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 14 Befragten aus dem Handel, 3 Befragten aus dem Gewerbe und den 8 Befragten aus der Industrie bejaht. 2 Befragte aus dem Handel haben Frage 1 unbeantwortet gelassen.

Frage 2 wurde von 34 Befragten aus dem Handel, 2 Befragten aus dem Gewerbe und 2 Befragten aus der Industrie bejaht. 13 Befragte aus dem Handel, 1 Befragter aus dem Gewerbe und 2 Befragte aus der Industrie haben beide dieser Fragen bejaht.

Frage 3 wurde von 10 Befragten aus dem Handel, einem Befragten aus dem Gewerbe und einem Befragten aus der Industrie bejaht. Zwei dieser Bejahenden aus dem Handel schränkten insofern ein, als sie die Ergänzung „bei Beschädigung“ anbrachten. Verneint wurde Frage 3 von 27 Befragten aus dem Handel, 3 Befragten aus dem Gewerbe und 4 Befragten aus der Industrie. Ein Befragter aus der Industrie gab an, daß diese Vorgehensweise nicht üblich, aber sinnvoll wäre. Ein weiterer Befragter aus der Industrie führte aus, daß die Frage für ihn nicht eindeutig zu beantworten wäre. Ein anderer Befragter aus der Industrie gab an: „Ja-Rückgaberecht, nicht bekannt ist, daß ein Manipulationsgebühr und Fahrtspesen verrechnet werden.“

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel aller Antworten der Befragten Mitglieder positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

- 3 -

Nachdem von den 49 verwertbaren Antworten 34 Befragte die Frage 3 verneint haben, 12 Befragte diese bejahten und 3 Befragten Sonderangaben machten, haben somit weniger als die Hälfte der Befragten die Frage 3 bejaht.

Die Wirtschaftskammer Österreich kommt daher aufgrund dieses Ergebnisses zum Schluß, daß im Bereich des Gartenmöbelhandels ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Wahrnehmung eines vereinbarten Rückgaberechtes der Verkäufer, der die Ware zurücknimmt, eine Manipulationsgebühr für Fahrtspesen und allfällige Beschädigungen auch ohne diesbezügliche Vereinbarung verrechnen kann, nicht besteht.

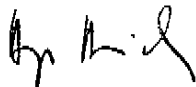
Insofern würde sich die Auswertung der weiteren Fragen erübrigen, doch darf das Ergebnis vollständigkeithalber mitgeteilt werden:

Von den 10 Befragten aus dem Handel, die die Frage 3 bejahten haben 6 die Frage 4 bejaht, und 4 verneint. Einer dieser Verneinenden merkte ergänzend an, daß weder 10 % noch 5 % branchenüblich, aber angemessen seien. Frage 5 wurde von 4 dieser Befragten aus dem Handel bejaht und von 5 Befragten verneint. Einer dieser Verneinenden ergänzte, daß 5 % als Frachtpauschale zu gering bemessen sei. Ein weiterer Verneinender gab an, daß nicht mehr originalverpackte und beschädigte Ware normalerweise nicht zurückgenommen würde. Ein Befragter aus dem Handel hat (ohne sich für ja oder nein zu entscheiden) die Anmerkung gemacht, daß bei Beschädigung und ohne Originalverpackung die Ware generell nicht zurückgenommen würde.

Der Befragte aus dem Gewerbe, der die Frage 3 bejahte, hat auch die Frage 4 bejaht, die Frage 5 dagegen verneint.

Der die Frage 3 bejahende Befragte aus der Industrie bejahte sowohl Frage 4 als auch Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter